

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 04.05.2024
Gericht: Amtsgericht Gera
Betreff: Sonstiges
Unternehmen: Elektro Rudolstadt GmbH

8 IN 442/08

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen d. Elektro Rudolstadt GmbH, Werner-John-Straße 1, 07407 Rudolstadt, vertreten durch den Geschäftsführer [REDACTED]
Registergericht: Amtsgericht Jena Register-Nr.: HRB 203542
- Schuldnerin -

I. Der Vornahme der Schlussverteilung wird zugestimmt, § 196 Abs. 2 InsO.

Nach dem heutigen Tag eingehende Forderungsanmeldungen finden keine Aufnahme mehr in das Schlussverzeichnis.

II. Gem. § 5 Abs. 2, 197 InsO wird der Schlusstermin zur

- Erörterung der Schlussrechnung des Insolvenzverwalters
- die Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis durch die Insolvenzgläubiger
- die Entscheidung der Gläubiger über nicht verwertbare Gegenstände der Insolvenzmasse im schriftlichen Verfahren durchgeführt.

III. Die Insolvenzgläubiger können bis zum 17.06.2024

- Stellungnahmen und Einwendungen zur Schlussrechnung
- Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis
- Anträge zur Entscheidung der Gläubiger über nicht verwertbare Vermögensgegenstände schriftlich beim Amtsgericht Gera, Insolvenzgericht, einreichen.

Anträge und Einwendungen können schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem Amtsgericht Gera erhoben werden.

Einwendungen sind glaubhaft zu machen.

Diese Schlussanhörung ersetzt den Schlusstermin.

Stellungnahmen, die nach dem oben genannten Zeitpunkt eingehen, können als verspätet nicht mehr in die Entscheidung einbezogen werden.

Schlussbericht, Schlussrechnung und Schlussverzeichnis sind seit heute auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Gera zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die übrige Entscheidung kann Erinnerung (§ 11 Abs. 2 RPflG) eingelegt werden.

Die Erinnerung ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen bei dem

Amtsgericht Gera

Rudolf-Diener-Straße 1

07545 Gera

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren

Zustellung bzw. mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet (www.insolvenzbekanntmachungen.de). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 S. 3 InsO.

Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Erinnerung ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Erinnerungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Erinnerung gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Die Erinnerung ist von dem Erinnerungsführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- |mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- |von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- |auf einem sicheren Übermittlungsweg oder

- |an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen.

Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.